

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171-Kiel

Lt. Verteiler



Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 253 /
Meine Nachricht vom: /

Marion Wecken
marion.wecken@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3227
Telefax: 0431 988-614-3227

27. Juni 2013

Städtebauförderungsprogramm "Soziale Stadt - Investitionen im Quartier" **Programmausschreibung** **Aufforderung zur Interessenbekundung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Innenministerium Schleswig-Holstein übersendet Ihnen hiermit die Ausschreibung des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt – Investitionen im Quartier“. Dieses Bund-Länder-Programm der Städtebauförderung ist 1999 unter dem Namen „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“ eingeführt worden. Nachdem inzwischen in Schleswig-Holstein einige städtebauliche Gesamtmaßnahmen beendet worden sind, bestehen - vorbehaltlich der jährlichen Haushaltsbeschlüsse von Bund und Land - wieder finanzielle Kapazitäten zur Aufnahme neuer Gesamtmaßnahmen.

Das Innenministerium führt hierzu ein zweistufiges Ausschreibungsverfahren durch. In einem ersten Schritt werden alle für eine Förderung in Frage kommenden Gemeinden gebeten, ihr ggf. bestehendes Interesse an einer Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ zu bekunden. Nach Prüfung der Frage, ob die jeweilige städtebauliche Problemlage eine Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm rechtfertigt und sonstige Bedingungen für eine Förderung erfüllt sind, werden ausgewählte Gemeinden zu einer konkreten Antragstellung für das Programmjahr 2014 aufgefordert. Voraussichtlich wird im Rahmen der Prüfung auch ein Ortstermin stattfinden. Dieses zweistufige Verfahren wurde gewählt, um den Verwaltungsaufwand der Gemeinden, die im Ergebnis für eine Programmaufnahme nicht in Betracht kommen, möglichst gering zu halten.

Ausgangslage

Die demografischen und wirtschaftlichen Strukturveränderungen wirken sich in den Städten und Gemeinden unterschiedlich aus. Neben prosperierenden Stadtteilen gibt es auch Gebiete, in denen sich städtebauliche, wirtschaftliche und soziale Probleme konzentrieren. Es handelt sich dabei im Schwerpunkt um erodierende innerstädtische Gebiete und um verdichtete monofunktionale Wohnsiedlungen der 60er/70er Jahre. Sie weisen erhebliche Defizite hinsichtlich des baulichen Bestands, der Sozialstruktur, des Arbeitsplatzangebots, des Ausbildungsniveaus, der Ausstattung mit sozialer und stadtkultureller Infrastruktur, der

Nahversorgung sowie der Qualität der Wohnungen, des Wohnumfeldes und der Umwelt auf.

Das Städtebauförderungsprogramm Soziale Stadt zeichnet sich wie alle Städtebauförderungsprogramme durch den klaren Gebietsbezug, den auf eine längere Zeit abgestellten Umsetzungszeitraum für die jeweilige Gebietsentwicklung, eine umfassende Bürgerbeteiligung, die Bündelung mit anderen Fördermaßnahmen sowie die integrierten Planungsansätze im Sinne der nachhaltigen Stadtentwicklung aus. Die Städtebauförderung ist keine Einzelprojektförderung sondern sie hat einen gebietsbezogenen Ansatz. Jede Einzelmaßnahme einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme steht in Bezug zu den Entwicklungszielen für das gesamte Fördergebiet.

Förderziele

Ziel des Programms ist es, der sozialen Segregation in den benachteiligten Stadtteilen Einhalt zu gebieten und eine dauerhaft positive Entwicklung zu erreichen. Wegen der Komplexität der Defizite bedarf es ganz besonders einer zielgerichteten, effizienten und kostenbewussten Vorgehensweise, die nur über eine integrierte Stadtteilentwicklung geleistet werden kann. Deshalb werden der Arbeit in den Programmgebieten der Sozialen Stadt integrierte Entwicklungskonzepte zu Grunde gelegt, Ressourcen im Quartier gebündelt, fachübergreifende Kooperationen gebildet und die Maßnahmen über einen längeren Zeitraum umgesetzt.

Ein dauerhafter Aufschwung auf sozialem, wirtschaftlichem, städtebaulichem und ökologischem Sektor kann dadurch im Verbund bewirkt werden. Programmtypisch ist die Verknüpfung von baulichen und städtebaulichen Investitionen mit sozialintegrativen und partizipatorischen Maßnahmen und Projekten. Ein Quartiersmanagement koordiniert die Maßnahmen und Prozesse und aktiviert die Bewohnerinnen und Bewohner im Stadtteil.

Das Programm Soziale Stadt dient als investives Leitprogramm auf Stadtteilebene der Bündelung aller Aktivitäten und Ressourcen aus den verschiedenen Aufgabenfeldern, wie z. B. der sozialen Wohnraumförderung, der Wirtschafts-, Arbeits- und Beschäftigungsförderung, der Familien- und Jugendhilfe und der Integrationsförderung.

Im Sinne einer ganzheitlichen Perspektive sind bereits vor Ort bestehende Projekte, Ressourcen, Programme oder Netzwerke und ähnliches in die Förderung der Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf einzubeziehen, um durch eine Abstimmung vor Ort die Kräfte zu bündeln. Förderfähig sind daher vorrangig Gesamtmaßnahmen, die im Fördergebiet für weitere ergänzende Maßnahmen Kooperationen mit Dritten vereinbaren.

Antragsberechtigt/Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Städte und Gemeinden, die zentralörtlich als Oberzentren, Mittelzentren, Mittelzentren im Verdichtungsraum, Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren, Unterzentren sowie Stadtrandkerne I. und II. Ordnung eingestuft sind.

Bitte beachten Sie, dass grundsätzlich gegebenenfalls vorhandene frühere Städtebauförderungsmaßnahmen (sog. Altmaßnahmen) abgerechnet sein müssen, bevor die Aufnahme einer weiteren Maßnahme Ihrer Kommune in die Städtebauförderung möglich ist.

Zudem ist zu beachten, dass in Schleswig-Holstein aus Gründen der Verfahrensvereinfachung die räumliche Überlagerung von Fördergebieten verschiedener Städtebauförderungsprogramme nicht mehr zugelassen wird.

Parallel zur Ausschreibung des Programms „Soziale Stadt“ erfolgt die Ausschreibung der Städtebauförderungsprogramme „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ und „Städtebaulicher Denkmalschutz“. Viele an dieser Ausschreibung beteiligte Gemeinden erhalten auch das Angebot, ihr Interesse für eines oder beide der anderen Programme zu bekunden. Eine zeitgleiche Beteiligung an mehreren Ausschreibungsverfahren ist möglich und kann die Chance auf Aufnahme in eines der ausgeschriebenen Programme erhöhen.

Fördergegenstand

Gefördert werden die Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen als Einheit.

Die jeweilige Gesamtmaßnahme ist auf der Grundlage von vorbereitenden Untersuchungen bzw. eines integrierten Entwicklungskonzeptes räumlich als Soziale Stadt-Gebiet gem. § 171e BauGB oder als Sanierungsgebiet gemäß § 142 BauGB abzugrenzen. Der Einsatz der Städtebauförderungsmittel ist nur innerhalb des festgelegten Fördergebietes möglich.

Förderfähig sind insbesondere

- Vorbereitende Untersuchungen
- die Erarbeitung eines integrierten Entwicklungskonzeptes
- Maßnahmen zur Behebung festgestellter städtebaulicher Missstände, u.a.
 - die Herstellung und Änderung von Straßen, Wegen und Plätzen
 - Baumaßnahmen hinsichtlich öffentlicher, sozialer und kultureller Infrastruktur
- Investitionsbegleitende Maßnahmen zur Aktivierung und Vernetzung der Bevölkerung im Fördergebiet.

Fördergrundlagen

Fördergrundlagen sind

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere das Besondere Städtebaurecht
- § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) einschließlich der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung
- die Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung. Derzeit gilt die Fassung vom 01. Januar 2005 (StBauFR 2005), die beim Innenministerium angefordert oder unter folgenden Link im Internet abgerufen werden kann: <http://www.schleswig-holstein.de/IM/DE/StaedteBauenWohnung/Staedtebau/DownloadLinks/stbaufr.html>

Umfang der Förderung

Die Städtebauförderungsmittel werden zu je einem Drittel von Bund, Land und Förderkommune getragen.

Antrag/Antragsfristen

Interessierte Kommunen können ihren Antrag

bis zum 31.08.2013

beim Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Referat Städtebauförderung – IV 25, Postfach 71 25, 24171 Kiel einreichen. Hierzu müssen aus Sicht des Innenministeriums noch keine kommunalpolitischen Beschlüsse gefasst sein, es handelt sich um eine Vorklärung auf Verwaltungsebene.

Der Antrag soll eine Beschreibung des Gebietes und seiner Struktur umfassen. Dabei sollte insbesondere auf die Bevölkerungsstruktur und die Bevölkerungsentwicklung, auch im Verhältnis zur Gesamtstadt, sowie auf städtebauliche, bauliche, soziale und wirtschaftliche Defizite im Gebiet eingegangen werden. Falls möglich kann eine Benennung von absehbaren, möglichen Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung des Gebietes erfolgen.

Der Antrag ist formlos zu stellen, er sollte nicht mehr als 2 Seiten umfassen.

Für Nachfragen zum Programm „Soziale Stadt – Investitionen im Quartier“ oder zur Antragstellung stehe ich Ihnen für deren Beantwortung unter der Telefonnummer 0431 988-3227 oder per Email unter marion.wecken@im.landsh.de gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Marion Wecken